

Erklärung zu Freiversuchen im Diplom- und Bachelor-Studiengang Informatik

durch den Studiendekan Prof. Dr. Christian Hochberger und
die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Christel Baier

konkreter Fall: Technische Grundlagen und Hardwarepraktikum

Modul INF-B-390 Bachelor-Studiengang Informatik

Modul INF-D-420 Diplom-Studiengang Informatik

Freiversuche sind nur für *Modulprüfungen*, die *vor dem durch die Studienordnung festgelegten Semester* abgelegt werden, möglich (siehe § 15(1) der beiden Prüfungsordnungen). Die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen, die zu einem Modul gehören, das im Freiversuch, also vor dem in der Studienordnung festgelegten Semester, erfolgreich absolviert wurden, ist möglich. Die Anrechnungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung sind in § 15(2) geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im Freiversuch abgelegt wurden, gelten als nicht durchgeführt, jedoch werden einzelne erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls in der Wiederholung angerechnet. Siehe § 15(3) der Prüfungsordnung. Ausnahmen zur Fristenregelung für Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeit, Unterbrechungen des Studiums im Krankheitsfall und Studienzeiten im Ausland sind in § 3(4) und § 15(4) festgelegt.

Bachelor-Studiengang. Der Studienablaufplan sieht INF-B-390 für das dritte und vierte Fachsemester vor. Der reguläre Termin für die Modulprüfung ist also das vierte Fachsemester. Die Freiversuchsregelungen sind daher nur dann anwendbar, wenn die Modulprüfung, also die Klausurarbeit und das Praktikum, *spätestens im dritten Fachsemester* abgelegt werden. Da das Hardwarepraktikum nur im Sommersemester angeboten wird, kann die Freiversuchsregelung für INF-B-390 im Normalfall nur dann angewendet werden, wenn das Hardwarepraktikum im zweiten Fachsemester und die Klausur im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester absolviert wird.

Diplom-Studiengang. INF-D-420 ist laut Studienordnung für das erste und zweite Fachsemester vorgesehen. Der reguläre Termin für die Modulprüfung ist also das zweite Fachsemester. Die Freiversuchsregelungen wäre daher nur dann anwendbar, wenn die Modulprüfung, also die Klausurarbeit und das Praktikum, im ersten Fachsemester abgelegt werden. Da das Hardwarepraktikum nur im Sommersemester angeboten wird, können die Freiversuchsregelungen für INF-D-420 im Normalfall nicht in Anspruch genommen werden.